

NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Stadtverwaltung Dohna  
Am Markt 10/11  
01809 Dohna

**Per E-Mail:** bauleitplanung@stadt-dohna.de

**Entwürfe BPläne „Meusegast I“ und „Meusegast II“ der Stadt Dohna**

Ihr Schreiben vom 14. Juli 2023

Unser Zeichen: VO-SN-2023-27973-NABU (bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V., im Folgenden NABU Sachsen, bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

In dem Verwaltungsverfahren  
wird folgende

umweltrelevante  
Stellungnahme

abgegeben:

**Der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. lehnt die Entwürfe der Bebauungspläne „Meusegast I“ und „Meusegast II“ der Stadt Dohna ab.**



**Landesgeschäftsstelle**

**Tarek Neuparth**  
**Naturschutzrecht**

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30  
Fax +49 (0)341 33 74 15-13  
neuparth@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 8. September 2023

**NABU (Naturschutzbund Deutschland)**  
**Landesverband Sachsen e. V.**  
Löbauer Straße 68  
04347 Leipzig  
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0  
Fax +49 (0)341 33 74 15-13  
landesverband@NABU-Sachsen.de  
www.NABU-Sachsen.de

**Geschäftskonto**  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00  
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

**Spendenkonto**  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01  
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

**I. Sachverhalt**

Die Stadt Dohna im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beabsichtigt in zwei Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren vorzugehen. Dafür wird ein Bebauungsplan „Meusegast I“ und ein Bebauungsplan „Meusegast II“ zur öffentlichen Beteiligung ausgelegt. Die Bebauungspläne werden nach § 13a BauGB bzw. § 13b BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan „Meusegast II“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung im Ortsteil Meusegast zu schaffen.

**II. Bewertung**

Der NABU Sachsen lehnt die Bebauungsplanentwürfe ab.

Der NABU Sachsen wurde am Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „Meusegast I“ beteiligt und nimmt die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB wahr.

Der Aufgabenbereich des NABU Sachsen, wie er nach § 2 Abs. 2 seiner Satzung festgesetzt ist, wird durch die Planung berührt.

Bei Umsetzung des Vorhabens ist von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen, Umweltbeeinträchtigungen auf Schutzgüter des Umweltrechts auszugehen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Meusegast I“ spricht selbst von einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang der Bauleitpläne, weshalb der NABU Sachsen sich umfassend zu beiden Bauleitplänen äußert.

*„Im engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang wird ein weiterer Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13b BauGB aufgestellt: „Meusegast II“.“*

Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans „Meusegast I“, S. 8.

1. **Verstoß gegen Unionsrecht, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 5 SUP-RL i. V. m. § 13b Satz 1 BauGB**

Der Bebauungsplan „Meusegast II“ wurde unter Anwendung von § 13b Satz 1 BauGB entworfen.

*„Im engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang wird ein weiterer Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13b BauGB aufgestellt: „Meusegast II“.“*

Ebenda.

*„Mit Beschluss vom 02.02.2022 hat der Stadtrat Dohna gemäß § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Meusegast II“ im Ortsteil Meusegast beschlossen.*

*Es wird ein beschleunigtes Bauleitplanverfahren der Innenentwicklung nach § 13b i. V. mit § 13a BauGB durchgeführt.“*

Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans „Meusegast II“, S. 3.

*„Ein Umweltbericht ist im Verfahren nach § 13b nicht erforderlich.“*

a. a. O., S. 4.

Wie dargelegt, ist eine Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichtes für den Bebauungsplan „Meusegast II“ nicht erfolgt.

**Der Entwurf des Bebauungsplans ist demnach nicht mit Unionsrecht vereinbar.** Denn er verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL). Der NABU Sachsen weist auf die Nichtanwendbarkeit des § 13b Satz 1 BauGB wegen Verstoßes gegen Unionsrecht hin. **Der NABU Sachsen verweist auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht zu § 13b BauGB vom 18. Juli 2023** (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2023, Az. 4 C 3.22; vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgericht vom 18. Juli 2023).

Ein Antrag auf Einleitung eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 24 SächsJG wegen Anwendung einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren Norm bleibt dem NABU

Sachsen daher weiterhin eröffnet. Der NABU Sachsen behält sich die Geltendmachung dieses beachtlichen Verfahrensfehlers (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hier ausdrücklich für ein etwaiges gerichtliches Normenkontrollverfahren vor, in welchem beantragt werden könnte, die Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) durch das SächsOVG für ungültig erklären zu lassen, § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

Es wird die Überführung in das Regelverfahren gefordert. In einem ordnungsgemäßen Verfahren sind die ausgebliebenen Prüfungen und Planungen zu behandeln und neu zu beschließen. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen, ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen und der Begründung zum Bebauungsplan beizufügen. Die Umweltinformationen sind umfassend zur Verfügung zu stellen.

Die Einschätzung zur Artenschutzbewertung Bebauungsplan „Meusegast I“ ersetzt nicht den erforderlichen Umweltbericht zum Bebauungsplan „Meusegast II“.

Ferner wird angeregt auch einen Umweltbericht für den Bebauungsplan „Meusegast I“ zu erstellen.

## **2. Forderung SPA-Erheblichkeitsabschätzung und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**

Es wird die Erstellung einer SPA-Erheblichkeitsabschätzung für das SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“ und FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen für die FFH-Gebiete „Müglitztal“ und FFH-Gebiet „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ gefordert.

Die Prüfung ist auf das Erfordernis weiterer Prüfungen in Bezug auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete zu richten. Die Begutachtung ist entsprechend der allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erstellen.

Der Umstand allein, dass eine Fläche nicht in einem Natura-2000-Gebiet liegt, beschränkt den Verfahrensgang nicht etwa dergestalt, dass ggf. nicht dennoch die Erstellung einer SPA-Verträglichkeitsvorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

erforderlich wird. Denn auch außerhalb eines Natura-2000-Gebietes können Vorhaben bzw. Pläne auf ein solches Gebiet mittelbar wirken, was bei den angeführten Entfernungen (vgl. Gutachterliche Einschätzung zur Artenschutzbewertung Bebauungsplan „Meusegast I“, S. 6 Tabelle 1) durchaus der Fall sein könnte. Es sollte insoweit auch immer eine etwaig mögliche Summationswirkung von Vorhaben bzw. Plänen betrachtet werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 5 Alt. 1 BauGB das beschleunigte Verfahren auch ausgeschlossen ist, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Dieser § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b) BauGB nennt jedoch konkret die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete i. S. d. BNatSchG.

Aufgrund der oben näher erläuterten Unanwendbarkeit des § 13b BauGB bedarf es hier jedoch keiner tiefergehenden Betrachtung ob bzw. ob nicht von einem Ausschluss nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b) i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 5 Alt. 1, § 13b Satz 1 BauGB auszugehen ist.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tarek Neuparth

Naturschutzreferent